



Merkblatt zur Borkenkäferbekämpfung durch Verbrennen des befallenen Materials (Astholz, Reisig, Rinde) im Wald

vgl. auch Art. 17, Waldgesetz für Bayern (BayWaldG); Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB);
Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)

- Vorbemerkung:** Kronenmaterial enthält viele Nährstoffe, aber auch viel Energie. Vor einem Verbrennen sollte immer geprüft werden, ob das Häckseln und Verblasen in den Bestand oder der Transport in eine Hackschnitzelanlage möglich sind.
- Grundsatz: Unverwahrtes Feuer darf im Freien nur entzündet werden, wenn für die Umgebung keine Brandgefahr entstehen kann (§ 3 VVB)!**
- Feuerstellen:** Kein flächiges Verbrennen, nicht zu viele oder zu große Feuerstellen anlegen. Keine Feuerstellen über alten Baumstümpfen entzünden! (In alten, morschen Baumstümpfen kann sich die Glut lange halten und noch nach Tagen ein unkontrolliertes Feuer ausbrechen!). Als Feuerstellen möglichst Rückegassen oder Wege benutzen.
- Schutzstreifen:** Im Umkreis des Feuers ist auf mindestens 3 m Breite alles Brennbares zu entfernen. Hitzestrahlung beachten! - Durch Entfernen des Auflagehumus bis zum Mineralboden sollte rings um die Feuerstelle ein Schutzstreifen von 1,50 m Breite angelegt werden.
- Witterung:** Feuer sind bei stärkerem Wind sofort zu löschen! Trockenperioden erhöhen die Brandgefahr! Bei hohem bis sehr hohem Waldbrandrisiko (Waldbrandgefährdungsstufe 4) wird dringendst empfohlen, vom Borkenkäfer befallenes Material nur außerhalb des Waldes (Mindestabstand 100 m! Art. 17 BayWaldG) und auf freigelegtem Mineralboden (z.B. gepflügter Acker) zu verbrennen.
- Zündhilfen:** Das Entzünden des Feuers mit umweltgefährdenden Mitteln (z.B. Reifen oder Altöl) ist verboten!
- Kontrolle:** Das Feuer ist von mindestens zwei leistungs- und reaktionsfähigen, über 16 Jahre alten Personen ständig unter Aufsicht zu halten. Zum Löschen von außer Kontrolle geratenem Feuer ist geeignetes Gerät (Schaufel, Spaten etc.) bereitzuhalten.
- Zeit:** Das Verbrennen ist nur an Werktagen ab 6.00 Uhr erlaubt. Das Beschicken der Feuerstelle sollte rechtzeitig (Mittag, früher Nachmittag) beendet werden, um bei Arbeitsende keine Probleme mit dem Ablöschen zu bekommen.
- Abstände:** Durch Rauch entstehen im Allgemeinen keine Gefahren, Nachteile oder erheblichen Belästigungen, wenn das vom Borkenkäfer befallene Material verbrannt wird im Mindestabstand von:
300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen, Gebäuden mit Wänden oder Dächern aus brennbaren Stoffen sowie zu Gebäuden, in denen leicht entflammbare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden.
100 m zu sonstigen Gebäuden, Zeltplätzen, Parkanlagen oder anderen Erholungseinrichtungen
75 m zu Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen, Bahnlinien
10 m zu öffentlichen Feldwegen
- Information:** Zur Vermeidung von Fehlalarm: Bitte über Ort und Zeit der Verbrennungsaktion Gemeinde, Feuerwehr, Revierförster, Waldnachbarn informieren!
- Sicherheit:** Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein (§ 3 VVB)!
Für alle Fälle - Handy und Rufnummer von Polizei und Feuerwehr bereithalten!
- Abschließender Hinweis:** Für Erholungssuchende ist das Rauchen im Wald in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres verboten! (Art. 17 Abs. 3 BayWaldG).